

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 NÖ BTV 2014

NÖ BTV 2014 - NÖ Bautechnikverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2023

(1) Die Richtzahl der nach § 65 Abs. 1 NÖ BO 2014 vorzusehenden Stellplätze für Fahrräder wird je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes wie folgt festgelegt:

für ein Stellplatz für je

1. Wohngebäude mit mehr als 4 Wohnungen
(ausgenommen Reihenhäuser) 1 Wohnung
2. Gebäude für Betreutes Wohnen 3 Wohnungen
3. Heime
 - a) für Schüler und Lehrlinge 4 Heimplätze
 - b) für Studenten 2 Heimplätze
4. Betriebs- und Verwaltungsgebäude 20 Arbeitsplätze
5. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen 25 Besucher
6. Gaststätten 20 Sitzplätze
7. Geschäftsgebäude 50 m² Verkaufsfläche
8. Bildungseinrichtungen ab der 5. Schulstufe 5 Ausbildungsplätze

Für jede volle und angefangene Einheit ist ein Stellplatz zu berechnen.

(2) Stellplätze für Fahrräder müssen mindestens 2,00 m lang und mindestens 0,70 m breit sein. Die Mindestbreite kann bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 0,20 m unterschritten werden.

(3) Abstellanlagen für Fahrräder müssen

- ebenerdig,
- über Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 15 %,
- über überdeckte oder beheizte Rampen mit einer Neigung von nicht mehr als 18 %
oder
- über Personenaufzüge mit einer Länge von mindestens 2,00 m

erreichbar sein. Die Breite der Erschließungswege hat mindestens 1,00 m zu betragen. (4) Die Stellplätze für Fahrräder sind mit geeigneten, Schäden an den Fahrrädern (insbesondere an den Felgen) ausschließenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen auszustatten (z. B. mit Anlehnbügel, Rahmenhaltern oder Wandgeländern).

(5) Bei Wohngebäuden und Heimen müssen Abstellanlagen mit mehr als 10 erforderlichen Stellplätzen überdacht ausgeführt werden.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at